

Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein e.V.

(459.) Protokoll über die Arbeitssitzung am 17. November 2006

Anwesend: **Balharek**, Christa, Karlsruhe; **Blank**, Clemens, Karlsruhe; **Engels**, Renate, Speyer; **Goldschmit**, Johannes, Karlsruhe; **Hennl**, Rainer, Karlsruhe; **Herrbach-Schmidt**, Dr. Brigitte, Karlsruhe; **Hirbodian**, Holger, Flonheim; **Klotz**, Jeff, Remchingen; **Kohlmann**, Richard, Karlsruhe; **Krimm**, Prof. Dr. Konrad, Karlsruhe; **Leiber**, Dr. Gottfried, Karlsruhe; **Raabe**, Dr. Mirjam, Karlsruhe; **Rödel**, Prof. Dr. Volker, Karlsruhe; **Roellecke**, Elga, Karlsruhe; **Roellecke**, Prof. Dr. Gerd, Karlsruhe; **Schillinger**, Erich, Karlsruhe; **Schwarzmaier**, Lore, Karlsruhe; **Schwarzmaier**, Prof. Dr. Hansmartin, Karlsruhe; **Toussaint**, Dr. Ingo, Bayreuth; **Wahl**, Hansjörg, Karlsruhe.

Vortrag von

Prof. Dr. Sigrid Schmitt, Trier

über

Verfolgung, Schutz und Vereinnahmung. Die Straßburger Beginen im 14. Jahrhundert

Im Jahr 1519 kam es im Haus zum Offenburg, einem der reichsten Straßburger Beginenhäuser, zum offenen Streit unter den Beginen: Ludwig Zorn zum Riet, der vom Stadtrat ernannte Pfleger des Hauses, erklärt in einem Brief an den Rat, warum er eine der Beginen, Else von Blumenstein, aus dem Haus weisen mußte: mit ihren *spitzen, bösen, reytzenden Worten und handlungen* habe sie Unfrieden unter die Frauen gebracht. Er habe sie, wie es die Regel vorsah, mehrfach mit dem zeitweiligen Entzug ihrer Pfründe bestraft, als dies aber nichts half, sie schließlich aus dem Haus gewiesen. Da sie 120 fl. mit in das Haus gebracht hatte und bereits seit 12 Jahren ihre Pfründe genoß, habe er ihr vorgeschlagen, man werde ihr künftig lebenslang ein jährliches Leibgeding von 12 fl. auszahlen. Sie sei damit aber nicht einverstanden gewesen und strebe nun eine Klage an. Nach seiner Einschätzung sei es besser, ihr das gesamte Geld auszuzahlen, als sie erneut in den Konvent aufzunehmen, denn dadurch würden die anderen Frauen in ihrem frommen Wesen und in ihrem Frieden gestört. Es kam aber dennoch zu einem Prozeß, in dessen Verlauf der Bruder der Else von Blumenstein folgende Klage vorbrachte: seiner Schwester sei vom Pfleger des Hauses mehrfach aus *frevels muts on einich recht messig ursach* der Genuß ihrer Pfründe entzogen worden, weswegen sie ihr Vermögen habe verzehren müssen. Er forderte hierfür Wiedergutmachung und die Wiederaufnahme in den Konvent. Die

anderen Beginen waren aber nicht bereit, sie wieder aufzunehmen: sie erklärten, lieber wollten sie alle das Haus verlassen. Sie boten ihr deshalb schließlich die vollständige Auszahlung ihres mitgebrachten Geldes an. Darauf wollte die Else von Blumenstein aber nicht eingehen, weshalb sich die Frauen Bedenkzeit erbat, um sich erneut mit ihrem Pfleger beraten zu können. Leider ist der Fortgang der Angelegenheit nicht überliefert.

Dieser Fall an der Schwelle zur Neuzeit zeigt uns eine Beginenwesen, das nur noch wenig mit den charismatischen Anfängen der Bewegung zu tun hat: die Beginenhäuser, mit reichen Geldern ausgestattet und von wohlhabenden Frauen bewohnt, die dort ihre Pfründen verzehren, stehen unter der Aufsicht des Stadtrats. Die Beginen stammen aus den vornehmsten Familien der Stadt und bringen beim Eintritt in den Konvent einen Geldbetrag ein, der sich in der Höhe durchaus mit den Eintrittsgeldern in die vornehmsten Frauenklöster der Stadt vergleichen läßt. Solche Beginenhäuser gab es in Straßburg im 15. Jahrhundert ca. vierzig, insgesamt lassen sich im Mittelalter in der Stadt an die 70 Beginenhäuser nachweisen, von denen allerdings nur wenige so reich ausgestattet waren wie das eben behandelte Haus zum Offenbach.

Zwischen den Anfängen im 13. Jahrhundert und dem allmählichen Ende der Bewegung in der Reformation hatte das Beginenwesen einen grundlegenden Wandel vollzogen: von einer unregelmäßigen, vielschichtigen und inhaltlich kaum zu greifenden religiösen Lebensform „zwischen Kirche und Welt“ war es zu einer wohlgeordneten und institutionell genau umgrenzbaren Einrichtung im Spektrum der geistlichen Einrichtungen der Stadt geworden.

In meinem Vortrag möchte ich den Gründen und Hintergründen für diesen Wandel nachgehen und zugleich ein Bild von der gesellschaftlichen Einbindung der Beginen in der Stadt-Straßburger Gesellschaft des Spätmittelalters zeichnen. Dabei werde ich zunächst auf die Ereignisse der Beginenverfolgungen am Beginn des 14. Jahrhunderts eingehen. Diese sollen dann in einem zweiten und dritten Schritt in den sozialen und politischen Kontext Straßburgs eingeordnet werden, da in ihnen die meiner Ansicht nach wichtigsten Ursachen für den Wandel des Beginentums liegen.

Zunächst seien die Ereignisse der Beginenverfolgungen in den Jahren 1317-19 kurz berichtet, wie sie Alexander Patschovsky in einem wichtigen Aufsatz erarbeitet hat. Er hat drei Phasen der Beginenverfolgungen in Straßburg aufgezeigt:

1. Überblick Beginnenverfolgung

In der ersten Phase (13. August 1317 bis Ende 1317) stand der Prozeß Bischof Johanns gegen die Begarden im Vordergrund. Diese männliche Variante der Beginnen stand offenbar in engem Kontakt zur radikal-mystischen sog. „Brot durch Gott“ Bewegung. Es ging also um die Bekämpfung einer weitverbreiteten Häresie, die offenbar in Straßburg eine große Anhängerschaft besaß. Wahrscheinlich war sie auch in Randgruppen der Beginnenbewegung eingedrungen, doch hatten die meisten in der Stadt als Beginnen lebenden Frauen keine Verbindung zu den Häretikern.

Die zweite Phase wurde durch die Publikation der Clementinen eingeleitet, also der Beschlüsse des Konzils von Vienne, die durch Papst Clemens V. dem Corpus Juris Canonici angefügt worden waren (25. Okt. 1317 durch Joh. XXII). Es handelt sich dabei um zwei wichtige Beschlüsse: um die Bulle *Dudum*, mit der die Kompetenzen der Mendikanten eingeschränkt und genauer fixiert wurde und um die Bulle *Cum de quibusdam mulieribus*, mit der die Beginnen verboten wurden. In Straßburg erfolgte dies erst am 27. Juli 1318 und hier wurde, anders als z.B. im Erzbistum Mainz, besondere Betonung auf *Dudum* gelegt. Als Reaktion darauf entstand 5. August ein umfassendes Bündnis des Säkularklerus von Stadt und Umland.

Die Frage des Beginnenverbots nach *Cum de quibusdam mulieribus* schob Bischof Johann von Straßburg dagegen auf, indem er in einem Schreiben an den Papst um eine Präzisierung der Unterscheidung zwischen „guten“ und „schlechten“ Beginnen bat. Diese Unterscheidung lieferte der Papst in einem Antwortschreiben an Bischof Johann sowie in der Bulle *Ratio recta* am 13. August. Er differenzierte darin zwischen den bettelnd mit den Begarden umherziehenden häretischen Beginnen und der großen Zahl von Frauen, die gehorsam gegenüber den kirchlichen Oberen in Gemeinschaften oder allein ein keusches und frommes Leben führten.

In der bis zu diesem Zeitpunkt reichenden zweiten Phase der Beginnenverfolgung hatten also in Straßburg die Beginnen gar nicht im Mittelpunkt des Interesses gestanden, die kirchliche Diskussion spitzte sich statt dessen auf den Konflikt zwischen Säkularklerus und Mendikanten zu, in deren Sog aber die Beginnen wegen ihrer großen Nähe zu den Bettelorden schließlich gerieten. So erfolgte in der dritten Phase – ohne Rücksicht auf die in *Ratio recta* von der Kurie vorgegebenen Differenzierungen der Beginnen – eine unterschiedslose Aufhebung des gesamten Beginnenstandes durch den Straßburger Bischof (1319, 01 18). Dass dieses Beginnenverbot vor allem zugunsten des Pfarrklerus wirken sollte, geht aus der Charakterisierung des zu verbietenden Verhaltens dieser Frauen eindeutig hervor: Sie sollten künftig wieder ihren

zuständigen Pfarrkirchen unterstehen, denen sie sich unter dem Vorwand ihres Standes als Beginen entzogen hatten (*ecclesias suas parrochiales, a quarum frequentia et accessu occasione dictu status seu (i.e. beginarum) pretextu se subtraxerant*). Auch die Ausführungsbestimmungen, die Bischof Johann am 17. Februar zu diesem Verbot publizierte, gingen von dem grundsätzlichen Verbot der Beginen nicht ab.

Kurz nach der zuletzt genannten bischöflichen Verordnung schob jedoch die Kurie mit der Bulle *Etsi apostolice sedis* eine entscheidende Richtlinie für den Umgang mit Beginen nach, die den Einfluß der Bettelorden auf diese nicht nur sicherte, sondern für die Zukunft bedeutend stärkte: Diejenigen Beginen, die den dritten Orden der Mendikanten nahe standen, wurden vom Beginenverbot ausdrücklich ausgenommen. Mit der Publikation dieser Bulle im Juli 1319 hob der Straßburger Bischof sein eigenes Beginenverbot auf; er mußte den Mendikanten das Feld überlassen; deren Konflikt mit der Pfarrgeistlichkeit fand damit allerdings noch keineswegs ein Ende.

Soweit in aller Kürze die zentralen Ereignisse der Jahre 1317-19 wie sie sich aus kirchengeschichtlicher Sicht darstellten. Demnach sind die Straßburger Beginenverfolgungen dieser Zeit vor allem aus zwei Aspekten zu verstehen: aus der Bekämpfung der sog. Häresie des freien Geistes, die die „etablierten“ Beginen und Beginenhäuser der Stadt allenfalls am Rande betraf, und aus dem Konflikt zwischen Bettelorden und Weltklerus, in den die Straßburger Beginen hineingerieten, weil sie in der Regel nicht vom zuständigen Pfarrklerus sondern von Franziskanern und Dominikanern betreut wurden. In diesem Konflikt stand der Bischof offensichtlich auf Seiten des Säkularklerus und versuchte dementsprechend, die Beginen in deren Einflußbereich zurückzuzwingen.

Es stellt sich also die Frage, warum dieser Versuch in Straßburg völlig wirkungslos blieb. Dass es ausschließlich auf die Papstbulle *Etsi apostolice sedis* zurückzuführen ist, erscheint zumindest zweifelhaft, da deren Publikation in anderen Städten keineswegs ausreichte, die den Bettelorden nahe stehenden Beginen wirklich zu schützen. So stellt Andreas Wilts für das Bistum Konstanz fest, dass es erst mehrere Jahre nach Publizierung der Bulle zur Beendigung der Restriktionsmaßnahmen des Weltklerus gegen die Beginenhäuser kam. Unterdrückungsmaßnahmen und Verbote, wie sie Wilts für den Bodenseeraum gegenüber zahlreichen Beginenkonventen nachweisen konnte, lassen sich dagegen in Straßburg nicht finden. Im Gegenteil: die Zahl der Konvente nahm in der Zeit nach 1319 noch einmal deutlich zu. Die Häufung von Beginenhausstiftungen in den Jahren 1323/24 – auf die ich später noch

einmal zurück komme - legt sogar die Vermutung nahe, dass es während der unmittelbaren Verfolgungszeit einen regelrechten Stau gegeben hatte, der sich nach 1319 in einer Masse von Gründungen auflöste. Allerdings blieb bei den Stiftern ein gewisses Mißtrauen bestehen, wie dies aus der Bestimmung in der Gründungsurkunde für das Gotteshaus der Metza von Sesolsheim deutlich wird: das Gotteshaus sollte, falls es durch päpstliche Verordnung, weltliche oder geistliche Gesetze aufgehoben werde, von der Äbtissin von St. Klara am Roßmarkt verkauft werden, um mit dem Erlös eine Priesterfründe einzurichten an einer Stelle, die dem Pfleger des Klosters für das Seelenheil der Schenkerin am besten erschien

Als Folge der ersten großen Beginnenverfolgung in Straßburg hat bereits Dayton Phillips in seiner 1941 publizierte Dissertation den Rückgang einzeln lebender Beginnen beobachtet, sowie die wesentlich stärkere Hinwendung der bestehenden wie der neugegründeten Beginnenhäuser zu den Dritten Orden der Mendikanten.

2. Die Sozialstruktur der Straßburger Beginnen

Im folgenden möchte ich Ihnen die Straßburger Beginnen der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts im Umfeld ihrer sozialen Beziehungen vorstellen, um zum einen die Frage zu klären, warum die Verbotsmaßnahmen des Bischofs weitgehend erfolglos blieben, und zum zweiten zu untersuchen, wie sich das Erscheinungsbild der Beginnen nach den geschilderten Ereignissen der Jahre 1317-19 veränderte – treffen die Beobachtungen von Philipps zu und gibt es darüber hinaus noch weitere Veränderungen zu konstatieren? Dazu soll zunächst gefragt werden, wer die Beginnen dieser Jahre eigentlich waren. Danach werden die Beginnenhausstiftungen der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in den Blick genommen und am Beispiel eines Stifterehepaares etwas genauer untersucht. Schließlich sollen die Verbindungen der Beginnen zum Stadtrat in den Blick genommen werden.

Betrachten wir also zunächst die Liste der Beginnen, die für die Zeit zwischen 1300 und 1320 namentlich bekannt sind. Es handelt sich dabei um solche, die als Einzelpersonen ohne Zusammenhang mit einem Beginnenhaus erwähnt sind, sowie um die Frauen des Beginnenhauses zum Turm, deren Namen in einer Urkunde aus dem Jahr 1314 überliefert sind.

2. Liste Beginnen 1300-1320

Eine methodische Bemerkung ist angesichts dieser Liste allerdings unbedingt nötig: mit diesen Namen sind ausschließlich diejenigen Beginnen zu fassen, die in Urkunden, vor allem Besitzwechselurkunden auftauchen, d.h. es handelt sich fast ausschließlich um solche Frauen,

die Besitz erwerben oder verkaufen konnten, mithin um eine wirtschaftlich vermutlich herausgehobene Gruppe unter den Beginen. Wenn es in Straßburg Frauen gab, die bettelnd umherzogen und ohne Besitz lebten bzw. leben wollten, so tauchen sie in diesen Quellen sicher nicht auf. Nicht erfaßt sind also damit Beginen, die im Umkreis der „Brot durch Gott“-Bewegung von Bischof Johann verfolgt und offenbar auch hingerichtet wurden.

Von den 52 zwischen 1300 und 1320 überlieferten Namen von Beginen kann man fünf Frauen dem Niederadel, neunzehn dem Patriziat und zehn den Zünften mehr oder weniger sicher zuordnen, drei Frauen waren wohl Mägde, eine war unehelich geboren und drei stammten vermutlich aus umliegenden Ortschaften. Elf Frauen lassen sich keiner sozialen Schicht zuordnen.

Läßt man die unsicheren Zuordnungen beiseite, so lassen sich immerhin noch vier Niederadlige, fünfzehn Patrizierinnen sowie zwei Mägde, eine Illegitime und eine Auswärtige sicher identifizieren. Von den 58 namentlich bekannten Beginen dieser Jahre kamen also sicher 19, möglicherweise sogar 24 aus den oberen sozialen Schichten Straßburgs bzw. des Landadels, zehn weitere stammten aus einem familiären Umfeld, das vermutlich zu den etablierten Handwerker- und Händlerfamilien der Stadt oder des Umlandes gehörte: die Schwestern eines *Oleiators* (Ellina), eines Bäckers (Humbel) und eines Scherers (Veygeler), die Schwägerin eines Schiffsmanns (Kriegsheim), die Töchter eines Kürschners (Luscha), eines Biermanns (Gisela, Gertrud und Grede) und eines Salzhändlers (2xSchafhusen). Die in den Urkunden faßbaren Beginen stammten also in mehr als der Hälfte der Fälle aus in der Straßburger Gesellschaft fest etablierten Familien, zu einem großen Teil sogar aus den führenden Familien der Stadt.

Betrachtet man dagegen die Nachweise über Beginen, die sich für die folgenden dreißig Jahre finden, ergibt sich folgendes Bild.

3. Beginen 1320-1350

Ein Vergleich der beiden Listen zeigt auf den ersten Blick, dass für die zwanzig ersten Jahre des Jahrhunderts deutlich mehr (43) Namen von Beginen überliefert sind als aus den dreißig darauf folgenden Jahren (21), nämlich mehr als doppelt so viele. Noch deutlicher ist die Differenz bei den Beginen, die ohne Zugehörigkeit zu einem Beginenhaus aufgeführt sind; waren es in den ersten beiden Jahrzehnten 33, so sind in den dreißig Jahren danach nur 10, also nur rund ein Drittel in den Urkunden zu finden. Phillips' Beobachtung bestätigt sich also, die

Zahl der einzeln lebenden Beginen ging offenbar deutlich zurück. Von diesen zehn einzeln erwähnten Beginen stammten fünf sicher, vielleicht sogar zwei weitere aus dem Niederadel oder dem Patriziat, d.h. die für die Zeit vor der Beginenverfolgung beobachtete Tendenz, dass überdurchschnittlich viele der urkundlich nachweisbaren einzeln lebenden Beginen aus den höherrangigen, führenden Familien stammten, verstärkt sich nach 1320 deutlich, eine Tendenz, die sich auch nach 1350 weiter fortsetzt. Im 15. Jahrhunderts findet sich für diese vornehmen Beginen die Bezeichnung *domicellae mantellatae* oder *Mantelfräulein*.

Im nächsten Schritt ist nun zu untersuchen, wer unter welchen Bedingungen die Straßburger Beginenhäuser der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stiftete. Auch hierbei ist zu fragen, ob die Jahre 1317-19 einen Umbruch bewirkt haben.

4. Beginenhausstiftungen

Zwischen 1300 und 1350 entstanden 30 neue Beginenhäuser. Von den Stiftern gehörten drei zum Niederadel, 19 zum Patriziat, zwei vermutlich zu zünftigen Familien, einer war Geistlicher, einer wird als Straßburger Kaufmann und zwei nur allgemein als Straßburger Bürger bezeichnet. Über die Hälfte der Stifter entstammte also dem Straßburger Patriziat, das bis 1332 noch exklusiv den Stadtrat besetzte.

Von den 18 nach 1319 bekannten Beginenhausstiftungen wurden acht der Dritten Regel des Franziskanerordens unterstellt, bei einer ist nur die Unterstellung unter die Klarissen erwähnt, drei unterstanden den Dominikanern und eine den Kanonikern von St. Thomas. Die Stiftungen an die Dominikaner lagen jedoch zeitlich sehr weit auseinander, die ersten beiden wurden vor den Beginenverfolgungen, die dritte erst 1346 gemacht. Nur eine Stiftung wurde nicht explizit einer geistlichen Institution unterstellt, die Aufsicht über sie war allein dem jeweils ältesten Vertreter der Stifterfamilie übertragen. Wurde vor 1318 nur einmal den Beginen des gestifteten Hauses die Pflicht zum Gebet für die Stifter aufgetragen, so war nach diesem Zeitpunkt in fünf Stiftungsurkunden von der Pflicht zum Gebetsgedenken die Rede.

In dieser Übersicht kommt ganz deutlich die eben bereits erwähnte Beobachtung Phillips' einer Hinwendung zu den Bettelorden, besonders zum Dritten Orden der Franziskaner zum Ausdruck. Finden sich in den Stiftungen der Zeit vor den Beginenverfolgungen häufig keine Bestimmungen über die Unterstellung des Konventes unter eine geistliche Aufsicht, so war nach 1319 die Unterstellung unter die Franziskanertertiaren die Regel. In fünf Fällen wurde das entsprechende Haus zusätzlich einem der beiden Klarissenklöster geschenkt, womit eine

Anbindung an den zweiten und dritten Orden des hl. Franz garantiert war. Erst sehr spät, 1346, findet sich zum ersten Mal seit der Beginnenverfolgung die Unterstellung eines neugegründeten Beginnenhauses unter die Dominikaner, wobei die Bezeichnung der Beginnen als „Schwestern vom Orden und der Regel des hl. Dominik“ einen sehr frühen Hinweis auf den Dritten Orden der Dominikaner bildet. Angesichts des lange und erbittert geführten Straßburger Dominikanerstreits am Ende des 13. Jahrhunderts (1287 Interdikt) verwundert es nicht, dass lange Zeit die Franziskaner die deutlich bevorzugten Betreuer der Stiftungen blieben und dass erst gegen Mitte des 14. Jahrhunderts die Dominikaner hierfür wieder in Frage kamen.

Das schwer gestörte Verhältnis der Stadt zu den Dominikanern nämlich dürfte sich nach 1324 allmählich verbessert haben, als die Stadt wegen ihrer Hinwendung zu Ludwig dem Bayern vom Papst mit dem Interdikt belegt wurde. Während ein großer Teil des Säkularklerus dieses päpstliche Gebot im wesentlichen beachtete, ignorierten es die Bettelorden weitgehend; auch die Dominikaner hielten sich entgegen der Beschlüsse des Generalkapitels lange Zeit nicht an das päpstliche Gebot. Erst Anfang der 40er Jahre zogen sich daraufhin für dreieinhalb Jahre aus der Stadt zurück. Sie kamen erst 1345 wieder in die Stadt - im folgenden Jahr wurde die oben erwähnte Stiftung ihrem Orden unterstellt.

Auch die personelle Besetzung der männlichen Bettelordenskonvente führte zu einer Annäherung von Stadt und Orden. Sowohl unter den Franziskanern, wie auch unter den Dominikanern finden sich bereits in den ersten zwei Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts mehrere Konventualen aus dem Straßburger Patriziat. Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts stammten Dominikaner und Franziskaner zunehmend aus den führenden Familien der Stadt stammten, was als Zeichen bzw. umgekehrt als Ursache einer weiteren Annäherung zwischen städtischem Patriziat und Orden zu werten ist. Gleichzeitig gelang es dem Stadtrat allmählich, die Bettelorden unter seine Kontrolle zu bringen. Lassen sich für die Frauenkonvente fast durchgehend seit den 1330er Jahren städtische Klosterpfleger nachweisen, so unterstanden die Männerkonvente seit 1348 städtischen Pflegern. Zur gleichen Zeit, um 1346, finden sich solche auch für Beginnenkonvente zum ersten Mal. Die Beziehungen zwischen Bettelorden und Stadt führten also, sicherlich auch bedingt durch den Druck des bis 1350 andauernden Interdikts, einerseits zu einer Vertiefung der Kontakte, zugleich aber auch zu einer vermehrten Kontrolle der Klöster durch den Rat.

Die zweite Veränderung, die in den Beginnenhausstiftungen nach 1320 erkennbar wird, ist die starke Betonung der Gebetsverpflichtungen, die die Beginnen für die Stifter ihrer Häuser

übernehmen mußten. Ist bei den Beginenhausgründungen vor den 1320er Jahren nur allgemein von einer Stiftung „zum Heil ihrer Seelen“ die Rede, so findet sich 1323 zum ersten Mal eine Gotteshausstiftung, bei der die Beginen ausdrücklich dafür bezahlt wurden, dass sie das Grab des Stifters besuchten, dort Kerzen aufstellten und Opfer darbrachten. Nach 1350 rücken derartige Bestimmungen immer mehr ins Zentrum der Stiftungsurkunden.

Dieser Aspekt sei an einem willkürlich herausgegriffenen Beispiel etwas genauer dargelegt, an der Stiftungstätigkeit des Ritters Reibold von Achenheim und seiner Ehefrau Margaretha Rebstock. Die von Achenheim gehörten zum edlen Patriziat der Stadt, sie stammten aus der bischöflichen Ministerialität. Reibold von Achenheim saß mehrfach im Stadtrat, sowohl vor dem Verfassungsumbruch des Jahres 1332 (bei dem die Zünfte Anteil an der Ratsbesetzung gewannen) als auch danach. 1330 war er außerdem Schöffe. Seine Ehefrau Margaretha stammt aus der Familie Rebstock, die zum nichtadligen Patriziat der Stadt zählte. Das Ehepaar machte bereits 1319 ein gemeinsames Testament, in dem es umfangreiche Vorsorgemaßnahmen für sein Seelenheil ergriff. Neben dem Kloster St. Agnes, in dem mindestens zwei Nichten des Ehepaares als Nonnen lebten und von denen eine später Priorin wurde, wurden besonders die Klöster St. Marx und St. Klara am Roßmarkt mit Schenkungen bedacht. Letzteres diente als Verbindungsglied zu den Franziskanern, denen jährliche Einkünfte aus der an St. Klara gezahlten Summe zukommen sollten. Daneben wurden 12 weitere Klöster, die drei Säkularkanonikerstifte der Stadt sowie das Frauenwerk (also die Domfabrik) mit Einkünften ausgestattet, wofür alle diese Kirchen das Jahrgedächtnis der Stifter mit Vigil und Seelmessen zu begehen hatten. Soweit war die Jenseitsvorsorge des Ehepaares durchaus im Rahmen des üblichen für Personen aus dem städtischen Patriziat.

Am 18. Juli 1332 aber entschloß sich das Ehepaar zu einem weiteren Schritt, der ein sehr viel intensiveres finanzielles Engagement erforderte: Sie stifteten ein Beginenhaus für 12 arme Frauen der dritten Franziskanerregel. Die Bedingungen, die sie an diese Stiftung knüpften, waren typisch für die Zeit nach der Beginenverfolgung und erhellen noch einmal die Vorstellung, die die Stifter – ganz analog zu den Erläuterungen Papst Johanns XXII. in *Ratio recta* – von „guten“ Beginen hatten: Es wurde ihnen ausdrücklich verboten, bettelnd von Haus zu Haus zu ziehen. Sie sollten auch kein Handwerk ausüben, außer dem Körbeflechten. Die Stifter legten außerdem großen Wert darauf, die „richtigen“ Frauen unter den für ihr Haus in Frage kommenden Bewerberinnen zu wählen: Wenn die Neuaufnahme einer Begine anstand, hatten Zeit ihres Lebens sie selbst eine Entscheidung über die Auswahl dieser Person zu treffen, nach ihrem Tod wurden der Franziskanergardian und der Visitator der Dritten Regel mit dieser

Aufgabe betraut. Falls der Ausschluß einer Frau erforderlich schien, so war dies durch die *sanior pars* des Konventes sowie Franziskanergardian und Visitor zu entscheiden. Neben diesen – abgesehen von der Erwähnung des franziskanischen Dritten Ordens – durchaus konventionellen Stiftungsbedingungen enthält die Urkunde aber auch neuartige Bestimmungen über die Leistungen, die die Beginen für das Seelenheil des Stifterehepaars zu erbringen hatten: Sie sollten aus einem gesondert aufgeführten Stiftungsgut jährliche Einkünfte von 2 lb. erhalten, die sie für Licht und Heizung im Beginenhaus sowie für das Begängnis der Jahrtage zu verwenden hatten. Aus diesen Mitteln sollten sie jährlich an Allerheiligen zwei Lichter auf das Grab der Stifter stellen und 4 d. opfern. An den jeweiligen Jahrtagen der beiden Stifter sollten ebenfalls zwei Kerzen aufgestellt und bei den Minderbrüdern 2 d. geopfert werden. Außerdem mußte die Magistra an diesen Tagen den Schwestern 2 s.d. für Brot und Wein zahlen.

Die Bestimmungen für das Totengedenken erinnern an die üblichen Seelgerätstiftungen an Frauenklöster, vor allem was die Auszahlung der Pitanz auf den Konventstisch betrifft, der die Konventualinnen in sehr unmittelbarer Weise an die Verstorbenen erinnern sollte. In einem wichtigen Punkt aber unterschieden sie sich von diesen Seelgerätstiftungen an Klöster: nicht das Begängnis von Vigil und Totenmesse bzw. die Anwesenheit bei diesen wurde von den Beginen gefordert, sondern die Sorge um die Pflege der Grabstätte selbst, das Aufstellen von Kerzen verbunden mit einem Opfer in der Begräbniskirche. Auf diese ganz spezielle Form des Totengedächtnisses spezialisierten sich die Straßburger Beginen in der Folgezeit.

Im 15. Jahrhundert traten die Verpflichtungen der Beginen bei der Abhaltung von Jahrgedächtnissen noch deutlicher in den Vordergrund, wobei die Bestimmungen z.T. noch detaillierter wurden, so z.B. beim Seelgerät der Patrizierin Klara Humbrecht: sie legte fest, dass an ihrem Jahrtag fünf Beginen je 7 d. erhalten sollten, damit sie bei jeweils 2 Messen, die für sie gelesen werden sollten, anwesend seien und je 2 d. opfern sollten. Am Vortag sollten 20 Kerzen von je 2 lb vor ihrem Grab abgebrannt werden, zwei Kerzen von 4 lb. am Abend und am Mittag. Die Reste sollten schließlich am Grab ihres Bruders Adolf Humbrecht abgebrannt werden, wofür eine Begine weitere 6 d. erhalten sollte. Am Jahrtag selbst sollten erneut 20 Kerzen entzündet werden, eine Begine sollte außerdem 4 d. und Wachs opfern.

Die aus den Seelgerätstiftungen entstandenen Verpflichtungen der Gotteshäuser wurden in dieser Zeit so umfangreich, dass sie wie Klöster eigene Seelbücher anlegen mußten.

Die Schwestern zeichneten in ihren Seelbüchern sogar die auf den Gräbern befindlichen Wappen ab, damit sie die Gräber auch nach längerer Zeit noch zweifelsfrei identifizieren konnten.

5. Abbildung Wappenzeichnung

Überliefert ist das sehr aufwendig gestaltete Seelbuch des **Gürtelers Gotteshauses**, das offenbar zu den beliebtesten Konventen für die Stiftung von Anniversarien gehörte.

Die Aufgabe der Beginen bestand wie bei der Achenheim-Stiftung in beinahe allen Fällen darin, an den Gedenktagen „über das Grab“ zu gehen, Kerzen aufzustellen und Geld zu opfern. Die Gräber befanden sich in verschiedenen Straßburger Kirchen, nicht nur bei den Franziskanern, denen das Beginenhaus nahe stand.

Die Beginen traten damit neben die Geistlichkeit bei der Pflege der Totenmemoria; dabei waren sie für die Gestaltung des äußeren Rahmens am Grab verantwortlich. Auf diese Weise konnten feierliche Jahrtagsbegänge in den Bettelordens- und Stiftskirchen, den zunehmend bevorzugten Begräbnisorten der führenden städtischen Familien, abgehalten werden, ohne dass die Geistlichen dieser Kirchen mit der Pflege der Gräber belastet wurden. Die Tätigkeit der Beginen paßte so zur Tendenz des 14. und vor allem des 15. Jahrhunderts, die Totenmemoria aus der Klausur von Klöstern heraus in eine dem Laienpublikum zugängliche Kirchenöffentlichkeit zu verlagern und immer eindrucksvoller zu gestalten. Hatten die klausurierten geistlichen Frauen dabei vor allem die Aufgabe des Gebetsgedenkens zu erfüllen, so schufen die sich in der Stadt frei bewegenden Beginen den gewünschten Rahmen für den Vollzug der gottesdienstlichen Handlungen an den öffentlich zugänglichen Grabstätten.

Kommen wir zurück zu unsrem Beispielstifterpaar: Das Ehepaar von Achenheim hatte umfassende Sorge für sein und seiner Familie Angedenken getragen. Während sie in ihrem gemeinsamen Testament sowie in einer Präbendstiftung der Witwe für ihr Totengedächtnis in zahlreichen ewigen Messen gesorgt hatten, hatten sie mit dem Gotteshaus „der von Achenheim“ eine dauerhafte Stiftung für arme Frauen geschaffen, womit sie einerseits eine gute Tat „zum Heil ihrer Seelen“ vollbracht hatten, andererseits im Gedächtnis der Stadt mit dem Namen dieser frommen Stiftung auf immer präsent waren; zum dritten hatten sie schließlich für das Begängnis ihrer Jahrtage dauerhaft einen würdigen Rahmen geschaffen.

Im März 1348 begegnen wir schließlich einer weiteren Margaretha von Achenheim, die als Begine bezeichnet wird, vielleicht einer Tochter des Ehepaars. Sie stiftete dem Gotteshaus, das

den Namen ihrer Familie trug, eine Gülte von 1 lb. jährlicher Einkünfte, deren Nutzung sie sich jedoch zu ihren Lebzeiten vorbehielt. Nach ihrem Tod sollten die Beginen davon an ihrem Jahrtag 10 s. an die Franziskaner auszahlen und außerdem zwei Kerzen auf ihr Grab stellen. Die Verbindung der Familie zu den Beginen ihres Gotteshauses setzte sich also auch nach dem Tod der Stifter weiter fort, die hier genannte Verwandte war sogar selbst Begine geworden. Die Stiftung wurde so zu einem Anliegen der gesamten Familie, der immer wieder neue Zustiftungen gemacht wurden. Wie an anderen Straßburger Beispielen zu beobachten ist, wurden aber auch Kontrolleingriffe und wirtschaftliche Sanierungsversuche seitens der Stifterfamilien vorgenommen.

Auf diese Weise gelangten die Beginenhäuser nicht nur in eine Art Dienstleistungsverhältnis zu den Patrizierfamilien, deren Kontrolle und gegebenenfalls auch Zugriff auf die Konvente wurde allmählich immer wirkungsvoller und direkter.

So wirkten 1455 Vertreter der Stifterfamilie bei der Abfassung einer Beginenhausregel für das Gürteler Gotteshaus mit: Sie kam durch Beschluß der Konventsmitglieder und des Meisters der 3. Franziskanerregel zustande, in Anwesenheit und mit Rat der Vertreter der Stifterfamilie: neben dem Junker Hans Wilhelm Gürteler und der Tochter der verstorbenen Otilie Gürtelerin und ihrem Ehemann waren dies entferntere Verwandte der Familie. Die Beginen stellten zunächst fest, dass sie der dritten Regel des hl. Franz folgten und verpflichteten sich zu bestimmten umfangreichen Gebetsleistungen für verstorbene Stifter und Wohltäter ihres Hauses. Sie regelten sodann die wöchentlichen Arbeitsdienste jeder Schwester und die Bestrafung von Schwestern, die unzüchtig redeten oder andere Lügen strafen. Das Haus sollte nicht ohne Wissen der Meisterin über Nacht verlassen werden, eine Frau, die zu wiederholten Malen ungehorsam war, sollte aus dem Haus gewiesen werden, wobei dem Visitor der 3. Regel das Strafrecht vorbehalten war. Da nicht genügend Vermögen und Einkünfte für den Erhalt des Hauses vorhanden waren, wurde folgende neue Regel aufgestellt: wenn eine der Frauen starb, sollte die Hälfte ihres Besitzes im Haus bleiben, eine neu eintretende sollte 5 s.d. zahlen, es sei denn, die Frauen erließen ihr diese Zahlung ausnahmsweise. Das so eingehende Geld sowie das aus den Seelgerätstiftungen sollte für die Instandhaltung des Hauses, für das gemeinsame *muß* und für Holz und Licht verwandt werden. Jede neu eintretende Frau konnte ein Jahr lang von den Schwestern geprüft werden, erst danach war der Eintritt endgültig. Alle mußten sich auf die Einhaltung der Ordnung verpflichten. Ein Jahr später übertrugen die Mitglieder der Familie Gürteler, das nebenan gelegene Haus zum Rindsfuß die Schwestern des Gütelers Gotteshauses.

Die Bestimmungen für das Totengedenken der Stifter zeigen also, dass neben Seelgerätstiftungen an Klöster, vor allem an Frauenklöster, in denen Verwandte der Stifter die Durchführung des Gebetsgedenkens garantierten, die Stiftung von Beginenhäusern sowie die Übertragung von Seelgerätstiftungen an diese ein wichtiger Teil der familiären Memoria der städtischen Führungsschicht wurden.

Neben dem Zurücktreten einzeln lebender Beginen und der vermehrten Hinwendung zu den Dritten Orden läßt sich also als dritter Faktor, der das Beginenwesen der Stadt nach den Verfolgungen 1317-19 veränderte, die noch stärkere Einbeziehung der Beginen in die Jenseitsvorsorge der städtischen Bevölkerung nennen. Dabei ist das zeitliche Zusammentreffen dieser drei Faktoren wohl kein Zufall; die stärkere Institutionalisierung der Beginen in Tertiariengemeinschaften verlangte nach aufwendigerer Ausstattung: Wenn spontan entstehende, frei und vom Betteln lebende Beginengemeinschaften aus Furcht vor der Häresie des Freien Geistes nicht mehr geduldet wurden, mußten die neu entstehenden Konvente aufwendiger ausgestattet und strenger kontrolliert werden, wobei zugleich der Gedanke einer angemessenen Gegenleistung für die Stifter nahe lag. Zusammen mit der gerade in der ersten Hälfte des 14. Jahrhundert sich allmählich ausprägenden städtischen Memorialkultur, wohl auch nach dem Vorbild adliger Kloster- und Stiftsgründungen bot sich dann die Stiftung eines Beginenhauses für die führenden Familien als lohnende Investition in die Jenseitsvorsorge an und schuf zugleich die Möglichkeit, den Namen des Stifters und seiner Familie dauerhaft ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu bringen, indem die Stiftungen häufig deren Namen trugen. Neben der guten Tat „armen“ Frauen eine sichere Heimstatt und ein geordnetes Leben zu bieten, konnten gerade diese armen Frauen wirksame Gebetsleistungen und vor allem die äußere Gestaltung der Grabpflege übernehmen. Und nicht zuletzt boten die Häuser Töchtern und Verwandten der Stifter, die ein geistliches Leben führen wollen, eine Alternative zum Leben im Kloster. Oder, noch genauer: Insbesondere die reicheren und vornehmeren Beginenhäuser, als deren wichtigstes wir eingangs bereits das Haus zum Offenheim kennengelernt haben, dienten den Patrizierinnen als Alternative zum Leben als Stiftsdame: genau wie die Damen des Stiftes St. Stephan, das ausschließlich adligen Damen vorbehalten war, konnten sie ein geistliches Leben in der Welt führen, ausgestattet mit einer reichen Pfründe und mit der Möglichkeit, unter Umständen wieder in den weltlichen Stand zurückzukehren etwa anlässlich einer Eheschließung.

Politische Hintergründe

Kommen wir noch kurz zu den politischen Hintergründen der Beginnenverfolgungen bzw. der Maßnahmen in deren Zusammenhang.

Die Folgen der Beginnenverfolgungen für die Beginnenbewegung geben bereits Hinweise auf die gesellschaftlichen Mechanismen, die während der Verfolgung wirksam wurden, um bestimmte Teile der Beginnen zu schützen: Beginnenhäuser, die von den führenden Familien gestiftet und der Aufsicht der Bettelorden unterstellt wurden, gingen letztlich sogar gestärkt aus den Verfolgungen hervor. Es ist zu vermuten, dass die Stifterfamilien im Verbund mit den Bettelorden seit den 20er Jahren des 14. Jahrhunderts die Entwicklung des Straßburger Beginnentums in eine bestimmte, bis zum Ausgang des Mittelalters anhaltende Richtung gebracht haben. Diese Vermutung setzt voraus, dass der entsprechende Teil der Beginnen – also diejenigen, die nicht zu den häretischen, „schlechten“ Beginnen gehörten – in den Jahren der Verfolgung unter wirksamem Schutz standen. Angesichts des hohen Anteils von Patrizierinnen unter den Beginnen und der patrizischen Familien unter den Beginnenhausstiftern, liegt es nahe zu vermuten, dass der damals noch ausschließlich vom Patriziat besetzte Stadtrat dem Beginnenverbot des Bischofs entgegengetreten war. Da sich hierzu keine urkundlichen Nachweise finden muß man auf prosopographischem Wege den Verbindungen zwischen Beginnen und Patriziat nachzugehen.

Untersucht man die Mitglieder des Stadtrats auf ihre Kontakte zu den Beginnen hin, ergibt sich folgender Befund:

6. Rat 1318/1319

Viele der Stettmeister und Ratsherren der Jahre 1318/19 standen also Beginnen nahe, sei es, dass von Mitgliedern ihrer Familien Beginnenhäuser gestiftet worden waren, in den folgenden Jahrzehnten gestiftet werden sollten, oder dass eine oder mehrere nahe Verwandte als Beginnen lebten. 1318 standen von den 24 Ratsleuten acht in einer solchen Beziehung zu Beginnen, 1319 waren es von den 23 bekannten Ratsleuten sogar zehn. Die Beginnen stammten also nicht nur zu einem großen Teil aus den führenden Familien der Stadt, viele von ihnen hatten in den entscheidenden Jahren 1317/18 direkte oder indirekte Beziehungen zu Ratsherren und Stettmeistern.

Vergessen wir schließlich nicht, dass die Absichten des Bischofs sich nicht in erster Linie gegen die Beginnen sondern gegen die Bettelorden wandten, dann deuten sich zwei „Lager“ in der

Beginnenfrage an: Auf der einen Seite der Bischof und der Säkularklerus der Stadt, auf der anderen Seite die Bettelorden (vor allem die Franziskaner), die Beginnen und der Stadtrat. Der Graben zwischen diesen Lagern dürfte sich durch das Interdikt seit 1324 vertieft haben; wegen seiner entschiedenen Parteinahme für Friedrich den Schönen, seine deutliche Stellungnahme gegen die Bettelorden sowie seine Bindung an die Politik des Domkapitels standen die Interessen des Bischofs denen des Stadtrats deutlich entgegen. Seine Mitte 1319 noch auf versöhnlichem Kurs der Stadt gegenüber befindliche Politik dürfte aber ausschlaggebend dafür gewesen sein, dass er in der Frage des Beginnenverbotes die sich mit *Etsi apostolice sedis* bietende Gelegenheit nutzte, dem Stadtrat entgegenzukommen.

Zusammenfassend läßt sich folgendes feststellen:

7. Leichenzug mit Beginnen

Die Straßburger Beginnen gewinnen während und kurz nach der Beginnenverfolgung ein klares Profil: Sie standen dem Patriziat der Stadt nahe, denn viele von ihnen kamen aus patrizischen Familien, zugleich stifteten vor allem Patrizier Beginnenhäuser und machte sie zu wichtigen Stätten der Pflege ihrer familiären Memoria. In enger Anbindung an Franziskaner, zum Teil auch die Dominikaner gerieten sie – wie diese Orden auch – immer mehr unter die Kontrolle des Stadtrates, der sich allmählich – zusammen mit den Stifterfamilien - auch in die Ordnungen der Konvente einzumischen begann.

Ob diese Entwicklung im Sinne der betroffenen Frauen selbst war, ob die Beginnen oder einzelne unter ihnen gar aktiv Anteil an diesem Richtungswechsel ihrer Bewegung hatten, läßt sich aufgrund der Quellenlage nicht sagen. Das vorliegende Material vermittelt eher den von Alexander Patschovsky formulierten Eindruck, Beginnen, Begarden und Tertiaren seien „Spielball“ und „Prügelknabe“ der mit ihrem Geschick verbundenen Gruppen und Institutionen gewesen. Doch sollte dieses Urteil nur unter dem Vorbehalt getroffen werden, dass die Überlieferungslage keine Rückschlüsse auf eine aktive Einflußnahme der betroffenen Frauen zuläßt. Untersuchungen zu anderen geistlichen Frauenkommunitäten in Straßburg, zu Klöstern und Kanonissenstiften lassen die Frauen weitaus deutlicher als Handelnde sichtbar werden. Es ist daher keineswegs auszuschließen, dass Beginnen aus den adligen und patrizischen Familien nicht ganz unbeteiligt waren bei der Aktivierung der oben geschilderten Schutzmechanismen. Möglicherweise haben sie ganz bewußt die Neuorientierung ihrer Häuser auf ihre eigenen Familien hin in Gang gesetzt. Hundert Jahre später wären solche Prozesse in den Quellen

wesentlich deutlicher nachzuverfolgen. Für den Anfang des 15. Jahrhunderts müssen wir es bei der Vermutung belassen.

8. Eintrag Gürtelers Gotteshaus

Item sie sollen ouch begon zu den barfüssen uff St. Bartholomeus tag des XII botten daz jorzit meister Burkartz Korbecker von Offenburg und Katharina, sine libe hußfrowe und aller ier kind. Und sollen VI swestern siin des obenß ob dem grabe und des morgens zu selmessen. Und sollen unß die barfüssen uff das vorgenannt jorzit geben 15 d. und an der porten dry kertze uff das grab. Dieselben 3 kertzen und 3 d. von den egenanten 15 pf. gesteckt in die selben kertzen [sollen wir] opfern.

Der **Vortrag** erscheint im Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 27 (2008). Dort sind auch die Belege zu finden.

DISKUSSION

Die Diskussion wurde wegen eines technischen Versehens nicht aufgezeichnet.

Literatur zum vorliegenden Text

F. van den Borne, Die Anfänge des franziskanischen dritten Ordens. Vorgeschichte – Entwicklung der Regel: Ein Beitrag zur Geschichte des Ordens- und Bruderschaftswesens im Mittelalter. Münster 1925.

Ph. Dollinger, L'Emancipation de la ville et las domination du patriciat (1204-1349), in: Histoire de Strasbourg Tome II livre 2, Strasbourg 1981.

M. Lambert, Ketzerei im Mittelalter. Eine Geschichte von Gewalt und Scheitern. Freiburg u.a. 1991.

M. Lauwers, Béguins et béguines à Tournai au bas Moyen Age: Les comunautés béguinales à Tournai du XII au XV siècle. Tournai 1988.

R.E.Lerner, The Heresy of the Free Spirit in the Later Middel Ages, 1972.

A.Patschowsky, Straßburger Beginenverfolgungen im 14. Jahrhundert, in: Deutsches Archiv 30 (1974), S. 56-198.

L. Pflieger, Kirchengeschichte der Stadt Straßburg im Mittelalter, 1941.

D.Philipps, Beguines in Medieval Strasburg. California 1941.

F.Rapp, Réformes et Réformation à Strasbourg. Eglise et société dans le diocèse de Strasbourg (1450-1525), 1974.

A. Rüther, Bettelorden in Stadt und Land. Die Straßburger Mendikantenkonvente und das Elsaß im Spätmittelalter, 1997.

J.Cl.Schmitt, Mort d'une hérésie. L'Eglise et les clercs face aux beguines et aux beguards du Rhin superieur du XIV^e au XV^e siècle, 1978.

M. Spies, Beginengemeinschaften in Frankfurt a.Main, 1998.

M. Wehrli-Johns, Fromme Frauen oder Ketzerinnen. Leben und Verfolgung der Beginen im Mittelalter, 1998.

A.Wilts, Beginen im Bodenseeraum, 1994.